



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 2. Dezember 2020
(OR. en)

12898/1/20
REV 1

EF 286
ECOFIN 1023

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zum Aktionsplan der Kommission für die
Kapitalmarktunion

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES**zum Aktionsplan der Kommission für die Kapitalmarktunion**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. VERWEIST auf seine Schlussfolgerungen vom 19. Juni 2015¹, 10. November 2015² und 11. Juli 2017³ zum ursprünglichen Aktionsplan der Kommission zur Schaffung einer Kapitalmarktunion⁴;
2. BEGRÜßT die diesbezüglich eingeleiteten wichtigen Schritte und insbesondere das breite Spektrum der in den vergangenen Jahren verabschiedeten legislativen Maßnahmen und WÜRDIGT die Fortschritte, die im Rahmen des ursprünglichen Aktionsplans zur Schaffung einer Kapitalmarktunion erzielt wurden;
3. ERKENNT AN, dass ungeachtet der bisher ergriffenen Maßnahmen weitere Schritte erforderlich sind, um auf dem Weg zu einer echten Kapitalmarktunion voranzukommen;
4. WEIST DARAUF HIN, wie wichtig das bisher als Ergebnis der ersten Phase der Kapitalmarktunion Erreichte ist und dass die jüngsten Gesetzesänderungen Zeit brauchen, damit sie ihre volle Wirkung entfalten können;
5. VERWEIST daher auf die Schlussfolgerungen des Rates zur Vertiefung der Kapitalmarktunion vom 5. Dezember 2019⁵, BEKRÄFTIGT die Bedeutung der darin dargelegten Grundsätze, welche die weitere Vertiefung der Kapitalmarktunion weiterhin untermauern sollten, und BETONT die unveränderte Relevanz der umfassenden Liste von Maßnahmen, die geprüft werden sollten, um rasch Fortschritte auf dem Weg zu einer echten Kapitalmarktunion zu erzielen;

¹ Schlussfolgerungen des Rates zur Kapitalmarktunion, Dok. 10148/15.

² Schlussfolgerungen des Rates zum Aktionsplan der Kommission zur Schaffung einer Kapitalmarktunion, Dok. 13922/15.

³ Schlussfolgerungen des Rates zur Mitteilung der Kommission über die Halbzeitbilanz des Aktionsplans zur Kapitalmarktunion, Dok. 11170/17.

⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion (COM(2015) 468 final), Dok. 12263/15.

⁵ Schlussfolgerungen des Rates zur Vertiefung der Kapitalmarktunion, Dok. 14815/19.

6. BEGRÜßT die wichtigen Vorbereitungsarbeiten und Berichte des von der Kommission eingerichteten *Hochrangigen Forums zur Kapitalmarktunion*⁶ und der von einigen Mitgliedstaaten eingesetzten *Hochrangigen Gruppe „Next CMU“*⁷;

7. HEBT HERVOR, dass eine polyzentrische Kapitalmarktunion aufgebaut werden muss, mit der die Vorteile bestehender Märkte und Infrastrukturen in den Mitgliedstaaten genutzt werden können, um eine übermäßige Abhängigkeit von einem einzigen Finanzmarkt in Zukunft zu vermeiden;

8. HEBT HERVOR, dass die Weiterentwicklung der Kapitalmarktunion mit der verstärkten Entwicklung der lokalen und regionalen Kapitalmärkte und Finanzökosysteme Hand in Hand geht, da das Ziel, eine echte Kapitalmarktunion für die Europäische Union zu schaffen, leichter in einem Umfeld verwirklicht werden kann, durch das alle nationalen und regionalen Kapitalmärkte in die Lage versetzt und bestärkt werden, zu wachsen und sich weiterzuentwickeln;

9. BETONT, wie wichtig die Kapitalmarktunion ist, wenn es darum geht, zusätzliche und alternative Finanzierungsmöglichkeiten innerhalb der EU bereitzustellen, wodurch die Abhängigkeit von Bankfinanzierungen verringert wird und die private Risikoteilung innerhalb des Binnenmarkts zunimmt, sodass das Finanzsystem der EU stabiler wird und zusätzliche Finanzmittel für die Wirtschaftstätigkeit in Europa freigesetzt werden, RÄUMT jedoch zugleich EIN, dass die Kapitalmarktunion ohne starke und weltweit wettbewerbsfähige Banken in der EU nicht erfolgreich sein kann;

10. WEIST DARAUF HIN, wie wichtig die Kapitalmarktunion dadurch, dass sie eine Verbesserung der Wirksamkeit, Effizienz, Integrität und Solidität des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen bewirkt, nicht nur für die Europäische Union als Ganzes, sondern auch für eine vertiefte Wirtschafts- und Währungsunion, für die Bankenunion und für eine stärkere internationale Rolle des Euro ist;

⁶ „A new Vision for Europe’s capital markets“ (Eine neue Vision für Europas Kapitalmärkte), Abschlussbericht des Hochrangigen Forums zur Kapitalmarktunion, Juni 2020.

⁷ „Savings and Sustainable Investment Union“ (Union für Ersparnisse und nachhaltige Anlagen), Bericht der Hochrangigen Gruppe „Next CMU“ an die Minister, der dem finnischen Vorsitz vorgestellt wurde, Oktober 2019.

11. HEBT HERVOR, dass angesichts der jüngsten Herausforderungen für Unternehmen und Anleger in der EU – insbesondere der COVID-19-Pandemie und des Austritts des Vereinigten Königreichs, der zur Folge hat, dass der größte Kapitalmarkt in Europa künftig außerhalb der Union liegen wird – rasche und greifbare Fortschritte auf dem Weg zu einer echten Kapitalmarktunion dringlicher als je zuvor geworden sind;

12. BETONT, dass eine vertiefte Kapitalmarktunion erforderlich ist, um die Chancen zu eröffnen, die sich aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Störungen im Hinblick auf einen zukunftsorientierten Übergang zu einer nachhaltigen und digitalen Wirtschaft in der Europäischen Union bieten; BETONT, dass die Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Kapitalmarktunion bei der gleichzeitigen Arbeit an der Strategie der Kommission für ein digitales Finanzwesen und am Aktionsplan der Kommission für ein nachhaltiges Finanzwesen so weit wie möglich berücksichtigt werden sollten;

13. IST DAVON ÜBERZEUGT, dass die Bündelung der verfügbaren Finanzmittel und die Freisetzung ihres vollen Potenzials in einer echten Kapitalmarktunion eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, die europäischen Volkswirtschaften zu erneuern, um sie widerstandsfähiger, zukunftsorientierter und nachhaltiger zu machen und so den Generationsaufgaben, die sich im Zusammenhang mit dem Klimawandel und den demografischen Herausforderungen, mit denen Europa konfrontiert ist, stellen, gerecht zu werden und dabei zugleich den Wohlstand für die Unionsbürgerinnen und -bürger zu schützen;

14. IST DAVON ÜBERZEUGT, dass eine stärkere Beteiligung von Kleinanlegern für die Bündelung der verfügbaren Finanzmittel von entscheidender Bedeutung ist und dass die Kapitalmarktunion Kleinanlegern angemessene Möglichkeiten für langfristiges Sparen bieten wird, um künftigen Finanzbedarf zu decken, und BETONT, dass ein hohes Niveau der Standards für Anleger- und Verbraucherschutz sowie Marktintegrität eine Voraussetzung dafür ist, dass Vertrauen in den Finanzsektor entsteht;

15. IST DAVON ÜBERZEUGT, dass ein attraktiver und wettbewerbsfähiger Binnenmarkt für Kapital eine unabdingbare Voraussetzung dafür ist, dass die Europäische Union im globalen Wettbewerb um wirtschaftliche Ressourcen, der für die Sicherung von Arbeitsplätzen und Wachstum in der Union von entscheidender Bedeutung ist, erfolgreich sein kann;

16. BEGRÜßT in Anbetracht dessen den neuen Aktionsplan der Kommission⁸, mit dem auf viele der Herausforderungen eingegangen wird, die bewältigt werden müssen, um auf dem Weg zu einer echten Kapitalmarktunion voranzukommen;

⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen – neuer Aktionsplan (COM(2020) 590 final), Dok. 11064/20 + ADD 1.

17. BETONT, dass die Kapitalmarktunion eine Daueraufgabe ist und dass die nächsten Schritte auf dem Weg zu einer echten Kapitalmarktunion eine klare Priorisierung der Maßnahmen erfordern. Diejenigen Maßnahmen, die wichtig sind, um die Finanzierung der Wirtschaft und insbesondere der KMU zu verbessern, und die das Potenzial haben, eine rasche wirtschaftliche Erholung im Kontext der COVID-19-Pandemie zu unterstützen, werden daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt als am dringlichsten erachtet. Sie sollten die höchste Priorität haben und sollten alle von der Kommission so bald wie möglich, spätestens jedoch bis Ende 2021, umgesetzt werden (Nummer 19). Die Maßnahmen, die als besonders wichtig für die Mobilisierung privaten Kapitals angesehen werden, sollten ebenfalls so bald wie möglich umgesetzt werden (Nummer 21). Danach sollten Maßnahmen folgen, die als sehr wichtig erachtet werden, um auf dem Weg zu einem dynamischeren und weltweit wettbewerbsfähigeren Kapitalmarkts kurzfristig (Nummer 23) und mittelfristig (Nummer 24) Fortschritte zu erzielen. Die Maßnahmen sollten gegebenenfalls von Folgenabschätzungen begleitet werden;

18. FORDERT die Kommission AUF, sich auch auf Maßnahmen zu konzentrieren, die durch Maßnahmen ohne Gesetzgebungscharakter umgesetzt werden können und die wie Gesetzgebungsmaßnahmen dazu beitragen können, Sparkapital in die Kapitalmärkte zu lenken, um diese Mittel der Wirtschaft zur Verfügung zu stellen, ohne Finanzstabilität, Marktintegrität oder Verbraucherschutz zu gefährden. Hierdurch wird auch die rasche Erholung von dem starken Einbruch aufgrund von COVID-19 unterstützt;

19. FORDERT die Kommission daher NACHDRÜCKLICH AUF, ihre Arbeit an folgenden Maßnahmen, die gleichzeitig angegangen werden sollen, zu priorisieren und zu beschleunigen:

- a. Erleichterung des Zugangs von Unternehmen, insbesondere von KMU, zu Finanzierung auf Kapitalmärkten durch Straffung und Vereinfachung der derzeitigen Vorschriften für die Notierung an geregelten Märkten und die Zulassung zum Handel im Rahmen von multilateralen Handelssystemen, insbesondere KMU-Wachstumsmärkten, und durch Unterstützung von Finanzökosystemen, die einen verbesserten Zugang von KMU zu Beteiligungskapital fördern können, ohne die hohen Standards für Anlegerschutz und Marktintegrität zu beeinträchtigen;
- b. Einrichtung einer EU-weiten „zentralen Anlaufstelle“ für finanzielle und nichtfinanzielle Unternehmensinformationen, die für Anleger nützlich sind, weil dadurch die Transparenz erhöht wird, während zugleich ein unverhältnismäßiger Melde- und Dokumentationsaufwand für Unternehmen in der EU vermieden wird. Diese Datenstelle sollte Daten aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) umfassen, um nachhaltigere Vorgehensweisen im Finanzwesen zu unterstützen. Er sollte auf den derzeitigen Dokumentationssystemen auf nationaler Ebene aufbauen, so schnell wie möglich eingeführt und im Laufe der Zeit weiterentwickelt werden;

- c. Stärkung der Rolle von Versicherern, Banken und anderen institutionellen Anlegern als langfristigen Anlegern sowie Bewertung von Möglichkeiten, wie für institutionelle Anleger Anreize geschaffen werden, langfristige Anlagen in Unternehmen und insbesondere KMU zu tätigen, ohne Finanzstabilität oder Anlegerschutz zu gefährden, und Gewährleistung einer risikoadäquaten regulatorischen Behandlung langfristiger Anlagen;
- d. Überprüfung der Angemessenheit des derzeitigen Rechtsrahmens für Verbriefungen mit dem Ziel, die Kapitalmärkte in die Lage zu versetzen, mehr Risikopositionen von Banken aufzunehmen, wodurch Kreditvergabekapazitäten der Banken frei würden, ohne Aufsichtsstandards zu untergraben oder diesbezügliche Risiken für die Finanzstabilität in der Union zu schaffen;
- e. Verbesserung des Regelungsrahmens für langfristige Anlageinstrumente durch Überarbeitung der Verordnung über europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF), wobei insbesondere dem Umstand Rechnung zu tragen ist, dass die bankenunabhängige Finanzierung von KMU und langfristige Infrastrukturinvestitionen unterstützt werden müssen, die für den Übergang zu einer nachhaltigen und digitalen Wirtschaft erforderlich sind;
- f. Untersuchung der Vor- und Nachteile eines Programms zur Verweisung von KMU an Anbieter alternativer Finanzierungen im Fall der Ablehnung ihres Kreditantrags;

20. FORDERT die Kommission AUF, im Rahmen des Mandats der amtierenden Kommission die Umsetzung der anderen Teile des Aktionsplans einzuleiten, die darauf abstellen, die Anlagetätigkeit – auch und insbesondere durch Kleinanleger innerhalb der Europäischen Union – zu fördern und dabei gleichzeitig ein hohes Niveau beim Verbraucher- und Anlegerschutz aufrechtzuerhalten und einen weltweit wettbewerbsfähigen Kapitalmarkt zu schaffen. Dies ist von entscheidender Bedeutung, um substantielle Fortschritte auf dem Weg zu einer echten Kapitalmarktunion zu erzielen;

21. ERMUTIGT die Kommission daher, die Mobilisierung von privatem Kapital voranzubringen und Anreize für mehr Anlagetätigkeiten innerhalb der Union zu schaffen, und zwar in folgender Reihenfolge und durch Folgendes:

- a. Befähigung der Bürgerinnen und Bürger, durch verbessertes Finanzwissen fundierte Anlageentscheidungen zu treffen, insbesondere durch Schaffung einer gemeinsamen konzeptionellen Grundlage für die Entwicklung von Strategien und Maßnahmen zur Förderung der Kompetenz der Bürgerinnen und Bürger auf finanziellem Gebiet, wobei vorhandene nationale und internationale Initiativen und deren Arbeit berücksichtigt werden;
- b. Straffung der bestehenden Offenlegungsvorschriften für die verschiedenen Kapitalmarktprodukte und Bewertung der Qualität und Fairness der Anlageberatung für Kleinanleger sowie der Vor- und Nachteile einer Änderung der derzeitigen Anlegerkategorisierung;
- c. Verbesserung der Verfügbarkeit von Daten und der Transparenz durch eingehendere Bewertung der Frage, wie die Hindernisse für die Schaffung eines konsolidierten Datentickers in der EU beseitigt werden können;

22. HEBT HERVOR, dass greifbare Fortschritte auf dem Weg zu einer weltweit wettbewerbsfähigen Kapitalmarktunion mit ungehindertem grenzüberschreitendem Kapitalverkehr erzielt werden müssen, um das Potenzial eines vertieften integrierten Kapitalmarkts zu erschließen, der für den **Verkehr** und die Bindung von externem Kapital und Fachwissen – zum Vorteil der Anleger und Kapitalnehmer – attraktiv ist;

23. ERMUTIGT die Kommission in Anbetracht dessen, kurzfristig in folgender Reihenfolge Folgendes anzugehen:

- a. Sondierung von Optionen zur Optimierung des Anlageklimas im Binnenmarkt und Vorlage eines Vorschlags für einen Unionsrahmen zur Präzisierung, Ausgestaltung und Ergänzung der Vorschriften über den Schutz grenzüberschreitender Anlagen in der Union;
- b. Sondierung von Möglichkeiten, wie die grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Nachhandelsinfrastrukturen, insbesondere im Bereich der Abwicklung, unter Achtung der verschiedenen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten verbessert werden können, und Vorlage von Vorschlägen für die notwendigen Verbesserungen der Regelungen;

- c. Unterstützung der weitergehenden Aufsichtskonvergenz, indem auf einen stärker harmonisierten Rechtsrahmen für regulierte Kapitalmarktaktivitäten hingearbeitet wird. Dieser Rahmen sollte auf dem Grundsatz „gleiche Tätigkeit, gleiches Risiko, gleiche Regeln“ beruhen, wobei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Technologieneutralität Rechnung zu tragen ist, und er sollte eine weitere Harmonisierung der Regelungsanforderungen, beispielsweise in Bezug auf Verfahren zur Kundenidentifizierung⁹, gewährleisten;

24. ERMUTIGT die Kommission daher, die komplexeren und zeitaufwändigeren Strukturreformen zu prüfen und die entsprechenden Initiativen in folgender Reihenfolge mittelfristig umzusetzen:

- a. Bewertung von Möglichkeiten zur Vereinfachung des Verfahrens zur Quellensteuerentlastung für grenzüberschreitende Anlagen unter Berücksichtigung der laufenden Arbeit, wie z. B. der Beratungen im Rahmen von FISCALIS oder der TRACE-Initiative der OECD, und zur Verhinderung von Steuerbetrug sowie Vorlage eines Gesetzgebungsvorschlags;
- b. Bewertung von Gesetzgebungsinitiativen und Initiativen ohne Gesetzgebungscharakter, mit denen die Konvergenz der Ergebnisse von Insolvenzverfahren in verschiedenen Mitgliedstaaten gesteigert werden soll, wobei dem Benchmarking Rechnung getragen und auf Gutachten von Expertengruppen und Mitgliedstaaten aufgebaut wird;
- c. Bewertung der Notwendigkeit weiterer Maßnahmen, um das Vertrauen der Anleger zu stärken und grenzüberschreitende Anlagen zu erleichtern, indem beispielsweise mögliche Defizite in den Bereichen Vorschriften zur Durchsetzung der Finanzberichterstattung börsennotierter Unternehmen und Beaufsichtigung oder Überwachung von Technologieanbietern im Finanzsektor geprüft werden;
- d. Bewertung von Möglichkeiten, das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf ihr künftiges Ruhestandseinkommen zu schärfen, indem bewährte Verfahren entwickelt werden, beispielsweise für nationale Tracking-Systeme;
- e. Bewertung der möglichen Vor- und Nachteile einer harmonisierten Definition des Begriffs „Anteilseigner“;

⁹ Schlussfolgerungen des Rates zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Dok. 12608/20.

25. ERINNERT die Kommission daran, dass in Absprache mit den Mitgliedstaaten ein Bündel klar definierter und angemessener qualitativer und quantitativer Indikatoren entwickelt werden muss. Dieses Bündel sollte sowohl wichtige Leistungsindikatoren zur Messung der Fortschritte der Kapitalmarktunion im Allgemeinen als auch spezifische Indikatoren für die einzelnen Ziele umfassen, sofern dies sinnvoll ist; und ERSUCHT die Kommission, die Mitgliedstaaten regelmäßig und umfassend unter Zugrundelegung dieser Indikatoren über die Fortschritte der Kapitalmarktunion zu unterrichten.
